

Allgemeine Geschäftsbedingungen

gültig ab 30.04.2018

1. Allgemeine Bestimmungen

1/1.

Für die Rechtsbeziehungen zwischen Contrinex und dem Kunden im Zusammenhang mit Lieferungen oder sonstigen Leistungen von Contrinex („Liefergegenstände“) gelten ausschliesslich diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“. Bekannt gegebene Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, soweit ihnen Contrinex ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

1/2.

Falls nicht vorher schriftlich vereinbart, sind die offerierten Preise und Leistungen nicht bindend. Der Vertrag kommt mit der Annahme einer Bestellung durch Contrinex zustande („Auftragsbestätigung“), die per Post, Telefax oder elektronisch erklärt werden muss und auch unterschriftslos gültig ist. Der Umfang einer von Contrinex geschuldeten Lieferung ergibt sich abschliessend aus der Auftragsbestätigung und deren Anlagen.

1/3.

Angaben in Werbeprospekten und Werbekatalogen sowie Abbildungen sind unverbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie Anlage zur Auftragsbestätigung und zusätzlich ausdrücklich als Eigenschaft zugesichert sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist.

1/4.

Contrinex behält sich das Recht vor, ohne vorherige Information an den Kunden, Änderungen und Verbesserungen an Produkten vorzunehmen, vorausgesetzt, dass diese Modifikationen keinen Einfluss auf Form, Einbau und Funktion des Produkts haben. Dies gilt speziell, aber nicht ausschliesslich, für Änderungen an ASICs, Microcontroller, oder alle anderen Produkte und Komponenten, unter der Bedingung, dass die Spezifikation gleich bleibt oder besser ist.

1/5.

Werkzeuge und Vorrichtungen stehen im alleinigen Eigentum von Contrinex. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde die Werkzeuge bezahlt. Nach der letzten Auslieferung ist Contrinex berechtigt, mit den Werkzeugen nach Belieben zu verfahren.

1/6.

Contrinex ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf Dritte zu übertragen.

2. Lieferfrist; Verzug

2/1.

Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt nicht, bevor nicht eine technisch und kaufmännisch bereinigte Bestellung in nachlesbarer Form vorliegt, alle wesentlichen technischen Punkte abschliessend geklärt, Beistellteile einwandfrei und rechtzeitig zur Verfügung gestellt und sämtliche behördlichen Formalitäten wie beispielsweise Einfuhr-, Ausfuhr-, Transit- und Zahlungsbewilligungen eingeholt bzw. erfüllt sind. Contrinex ist zu Teillieferungen berechtigt sowie zur Lieferung von Mehr- und Mindermengen im Umfang von bis zu 10%, mindestens aber drei Stück.

2/2.

Ist eine Verzögerung nicht ausschliesslich von Contrinex zu vertreten, verlängern sich Fristen angemessen, mindestens jedoch um den Zeitraum der Verzögerung. Dies gilt insbesondere – aber nicht abschliessend –, wenn (a) Contrinex Angaben, Genehmigungen und Freigaben nicht rechtzeitig zugehen, die für die Erfüllung des Vertrages benötigt werden; (b) wenn der Kunde oder von ihm beigezogene Dritte mit von ihnen auszuführenden Arbeiten oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten in Rückstand sind, insbesondere wenn der Kunde die Zahlungsbedingungen nicht einhält; (c) wenn Contrinex selbst nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäss beliefert wird.

2/3.

Die Überschreitung eines Liefertermins berechtigt den Kunden nicht zu einer Annullierung seiner Bestellung. Jede Haftung im Zusammenhang mit einer Lieferfristüberschreitung ist ausgeschlossen.

3. Wiederverkauf

3/1.

Wiederverkäufern ist der Weiterverkauf im gewöhnlichen Geschäftsgang bis auf Widerruf gestattet. Contrinex kann dieses Recht widerrufen, wenn (a) der Kunde die Zahlungen einstellt, (b) bei Zahlungsverzug, oder (c) bei Anhaltspunkten einer Verschlechterung der Vermögenslage nach Vertragsabschluss, oder Tatsachen nach Vertragsschluss vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass unser Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet wird. Für Waren, an denen uns das (Mit-) Eigentum zusteht, tritt der Kunde sicherungshalber die Forderungen, die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund resultieren, in Höhe des Rechnungswertes des entsprechenden Liefergegenstandes an uns ab. Auf unser Verlangen ist der Kunde verpflichtet, schriftliche Abtretungserklärungen zu erteilen. Sie sind widerruflich ermächtigt, im gewöhnlichen Geschäftsgang die abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kann wie das Recht zum Weiterverkauf im gewöhnlichen Geschäftsgang widerrufen werden.

3/2.

Der Kunde ist im Falle der Weiterveräußerung verpflichtet, die Bestimmungen, wie unter *Ziff. 11.* aufgeführt, einzuhalten und seine Abnehmer entsprechend zu verpflichten. Der Kunde wird Contrinex alle Schäden und Kosten ersetzen, die durch die schuldhaft Nichterfüllung der Pflichten dieser *Ziff. 3.2* entstehen und uns von etwaigen, in diesem Zusammenhang gegen uns erhobenen Ansprüchen Dritter freistellen.

4. Gewährleistung

4/1.

Contrinex gewährleistet ausschliesslich, dass Liefergegenstände zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges neu und ungebraucht sind, den Standards von Contrinex und gegebenenfalls vereinbarten technischen Spezifikationen entsprechen und während der Gewährleistungsfrist frei von Fehlern sind, die auf defekte Bauteile oder fehlerhafte bzw. minderwertige Verarbeitung durch Contrinex zurückzuführen sind.

4/2.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 (vierundzwanzig) Monate ab Gefahrübergang. Reparatur oder Ersatz verlängern die ursprüngliche Gewährleistungsfrist nicht.

4/3.

Contrinex leistet keinerlei Gewähr und macht keine wie auch immer gearteten Zusicherungen (a) für Software, die Contrinex liefert; (b) für Liefergegenstände, die Contrinex zwar liefert, die aber von anderen hergestellt worden sind; (c) für fehlerhafte Leistungen, die nicht ausschliesslich durch Contrinex verursacht worden sind; (d) wenn (i) die Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit nur unerheblich ist oder ein Fehler die Brauchbarkeit nur unerheblich beeinträchtigt; oder (ii) Fehler auf natürlichen Verschleiss, nach Gefahrübergang auftretende unvorhergesehene Ereignisse oder Schäden, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, unübliche physische oder elektronische Belastung, übermässige Beanspruchung, Missbrauch, Fehlgebrauch, Nachlässigkeit, Verwendung mit unpassendem Zubehör, unsachgemässe Montage oder Verpackung, nicht durch Contrinex erfolgten Aufbau, ungeeigneten Baugrund oder auf besondere vertraglich nicht vorausgesetzte äussere Einflüsse zurückzuführen sind oder darauf, dass andere als Contrinex Reparaturen oder Änderungen vornehmen; oder (iii) Liefergegenstände vom Kunden, dessen Kunden oder Endabnehmern nach Auslieferung durch Contrinex verändert werden oder wenn allfällige Garantiesiegel vom Kunden, dessen Kunden oder Endabnehmern entfernt oder verändert wurden; oder (iv) Fehler oder Schäden auf fehlerhaftes Design der Liefergegenstände bzw. Teilen davon durch den Kunden oder auf Arbeiten zurückzuführen sind, die in Übereinstimmung mit den Vorgaben und Spezifikationen des Kunden ausgeführt worden sind; (e) bei Prototypen, Vorserienstücken oder Probestücken sowie (f) bei Fehlern oder Schäden, die auf Beistellteile, Werkzeuge oder Prüfeinrichtungen zurückzuführen sind, die aus dem Besitz des Kunden stammen oder vom Kunden zur Verfügung gestellt wurden oder von Contrinex in Übereinstimmung mit den Anweisungen des Kunden hergestellt oder beschafft worden sind; die Verantwortung für die Masshaltigkeit und die Funktionalität von Beistellteilen liegt allein beim Kunden. Von Contrinex erkannte Mängel werden dem Kunden mitgeteilt.

4/4.

Soweit Contrinex den Fehler eines Liefergegenstands allein zu vertreten hat, leistet Contrinex nach eigener Wahl und ausschliesslich dadurch Gewähr, dass ein gelieferter Gegenstand repariert, ersetzt, gutgeschrieben oder dessen Preis rückerstattet wird. Die Haftung und Gewährleistung von Contrinex hinsichtlich jeder Art von Fehler, der auf zugeliessene Bauteile zurückzuführen ist, begrenzt sich auf die Regressansprüche gegenüber dem Zulieferer. Die Rechte des Kunden auf Wandelung, Rücktritt und Kündigung sind ausgeschlossen.

4/5.

Im Falle eines Serienfehlers werden die Parteien zusammenarbeiten, um dessen Ursache, die Anzahl der betroffenen Liefergegenstände und die erforderlichen Massnahmen festzustellen. Serienfehler in diesem Sinne sind Fehler, die auf dieselbe grundlegende Ursache zurückzuführen sind und bei mehr als 5% (fünf vom Hundert) der Liefergegenstände der letzten 6 (sechs) Monaten auftreten, vorausgesetzt, die Mindeststückzahl der vom selben Serienfehler betroffenen Liefergegenstände übersteigt innerhalb der Gewährleistungsfrist 3000 (dreitausend) Stück. Die Haftung von Contrinex für Serienfehler ist insgesamt wie folgt begrenzt: Im Fall eines Serienfehlers leistet Contrinex ausschliesslich dadurch Gewähr, dass fehlerhafte Liefergegenstände nach eigener Wahl repariert, ersetzt, gutgeschrieben oder deren Preis rückerstattet wird. Im Fall eines Serienfehlers ist die Haftung von Contrinex auf 3% (drei vom Hundert) der Umsatzerlöse der letzten 6 (sechs) Monate beschränkt, die Contrinex mit dem entsprechenden Liefergegenstand erzielt hat.

4/6.

Beanstandete Liefergegenstände sind Contrinex auf Verlangen zuzustellen. Soweit Liefergegenstände ersetzt werden, gehen die ausgewechselten Liefergegenstände ins Eigentum von Contrinex über, soweit Contrinex nicht auf den Eigentumsübergang verzichtet.

5. Gefahrenübergang

5/1.

Die Gefahr geht mit der Aussonderung / Bereitstellung des Liefergegenstandes auf den Kunden über. Soweit Contrinex auch die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme übernommen hat, geht die Gefahr mit der Anlieferung des Liefergegenstandes an den Aufstell- oder Montageort auf den Kunden über.

5/2.

Verzögert sich oder unterbleibt der Versand des Liefergegenstands, die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme aus vom Kunden zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr zu dem Zeitpunkt auf den Besteller über, zu dem sie ohne die Verzögerung auf den Kunden übergegangen wäre.

5/3.

Auf Wunsch des Kunden und auf dessen Kosten wird Contrinex den Liefergegenstand gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder gegen sonstige versicherbare Risiken versichern.

6. Haftung

6/1. Vorbehaltlich der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen und der ausdrücklich unter *Ziffer 4.* genannten Bestimmungen sind im Rahmen des rechtlich Möglichen sämtliche Rechte und Ansprüche des Kunden – gleich aus welchem Rechtsgrund – gegen Contrinex, deren Organe, Gesellschafter, Arbeitnehmer, angeschlossene Unternehmen, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, Subunternehmer, Zulieferer und Beauftragte ausgeschlossen, insbesondere – aber nicht abschliessend – Ansprüche wegen Produktionsausfalls, Verspätungsschadens, Nutzungsausfalls, Verlusts oder Beschädigung von Daten oder Datenträgern, Kosten der Wiederherstellung verlorener oder beschädigter Daten, entgangenen Gewinns und sonstiger Schäden direkter oder indirekter Art, selbst wenn Contrinex auf die Möglichkeit eines derartigen Schadens ausdrücklich hingewiesen worden ist.

6/2. Durchsetzbare Ansprüche des Kunden, welche nicht schon von allgemeinem, anwendbarem Recht gedeckt werden, sind auf den Gegenwert von insgesamt 5% (fünf vom Hundert) des Betrages begrenzt, der während der vorangegangenen 6 (sechs) Monate für die jeweilige Lieferung im Rahmen des entsprechenden Einzelvertrages vom Kunden an Contrinex bezahlt wurde, dennoch sind diese Ansprüche auf einen, von den Parteien fallweise zu vereinbarenden Wert, der proportional zu der zum Zeitpunkt der geltend gemachten Ansprüche bestehenden Haftpflichtversicherung von Contrinex begrenzt ist.

6/3. Vorbehaltlich der Gewährleistungsbestimmungen gemäss *Ziffer 4/2* verjähren allfällige Ansprüche auf Schadensersatz des Kunden 24 (vierundzwanzig) Monate ab Entstehung. Gleiches gilt für Ansprüche des Kunden im Zusammenhang mit Massnahmen zur Schadensabwehr (z. B. Rückrufaktionen).

6/4. Die Parteien werden sich gegenseitig unverzüglich unterrichten, wenn sie erfahren, dass gegen einen oder beide von ihnen Ansprüche erhoben, Verfahren eingeleitet oder Klage eingereicht wird, welche beide Parteien betreffen. Die Parteien verpflichten sich, sich gegenseitig in angemessener Weise bei der Abwehr zu unterstützen. Im Falle direkter Ansprüche Dritter gegenüber Contrinex hat der Kunde Contrinex freizustellen, soweit der Anspruch vereinbarte Gewährleistungs- oder Haftungshöchstgrenzen übersteigt.

7. Höhere Gewalt

7/1. Sollte es Contrinex wegen eines Ereignisses höherer Gewalt nicht möglich sein, die Leistung innerhalb einer angemessenen Frist zu erbringen, haben beide Parteien das Recht, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Dasselbe gilt bei nachträglicher Unmöglichkeit der Vertragserfüllung, die nicht von Contrinex zu vertreten ist. Schadensersatzansprüche wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Beabsichtigt eine Partei, vom Vertrag aus den vorgenannten Gründen zurückzutreten, so hat sie dies unverzüglich der anderen Partei mitzuteilen.

7/2. Contrinex ist von jeglicher Lieferverpflichtung befreit, wenn Contrinex unverschuldet selbst nicht rechtzeitig mit der richtigen, zur Erfüllung des Vertrages bestellten Ware beliefert wird.

7/3. In Fällen höherer Gewalt gilt die Höhere-Gewalt-Klausel der Internationalen Handelskammer (ICC), Paris (INCOTERMS) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung.

8. Preise, Vertragsanpassung, Zahlungsbedingungen

8/1. Preise verstehen sich ab Werk, ohne Verpackung und ohne Mehrwertsteuer in jeweils gesetzlich geschuldeter Höhe. Sämtliche nicht ausdrücklich im Preis eingeschlossenen Kosten (z.B. für Zölle, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen) gehen zu Lasten des Kunden; auf Verlangen von Contrinex stellt der Kunde einen frei verrechenbaren Vorschuss in entsprechender Höhe zur Verfügung.

8/2. Contrinex ist berechtigt, Preise und Konditionen veränderten Bedingungen anzupassen, insbesondere falls (a) der Kunde nachträglich Änderungen oder Ergänzungen verlangt; (b) (i) die vom Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen unvollständig sind oder (ii) den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen; (c) sich die Preisbildung zugrundeliegenden Verhältnisse (insbesondere Währungsparitäten oder Materialpreise) zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und dem vereinbarten Leistungstermin wesentlich ändern.

8/3. Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen von Contrinex innert 30 Tagen fällig. Zahlungen sind auf das von Contrinex genannte Bankkonto zu leisten, ohne Abzug von Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen sowie nicht vereinbarten Skonti. Zahlungen gelten erst dann als geleistet, wenn Contrinex uneingeschränkt über den Betrag verfügen kann.

8/4. Zahlt der Kunde nicht bei Fälligkeit, gerät er ohne Mahnung in Verzug und Contrinex ist unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, (a) vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins in Höhe von 8 (acht) Prozentpunkten über dem jeweiligen Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank zu berechnen, aber nicht mehr als gesetzlich höchstens zulässig oder (b) vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

8/5. Der Kunde kann nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenforderungen Verrechnung, Pfand- und Zurückbehaltungsrechte geltend machen.

8/6.

Bei Zahlungseinstellung durch den Kunden oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen den Kunden, werden sämtliche Ansprüche – einschliesslich Schadensersatzforderungen – sofort fällig, die Contrinex aus der Geschäftsverbindung gegen den Kunden hat. Daneben verzichtet der Kunde diesfalls bereits jetzt unwiderruflich auf die Erhebung allfälliger Verjährungseinreden und Contrinex nimmt diesen Verzicht an. Zudem ist Contrinex berechtigt, die Geschäftsverbindung nach eigener Wahl ganz oder teilweise fristlos zu kündigen und Schadensersatz zu fordern.

8/7.

Contrinex ist berechtigt, vom Kunden Ersatz sämtlicher Kosten im Zusammenhang mit der Nachverfolgung vom Kunden gemeldeter Fehler oder Fehlfunktionen zu verlangen, wenn diese nicht gefunden oder reproduziert werden können.

9. Prüfung

Der Kunde hat Lieferungen innerhalb angemessener Frist ab Erhalt zu prüfen und Contrinex eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt der Kunde dies, gilt die Lieferung - unter Vorbehalt allenfalls versteckter Mängel – als fehlerfrei genehmigt.

10. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

10/1.

Sämtliche Immaterialgüterrechte („Schutzrechte“) von Contrinex und/oder Dritten bleiben vorbehalten. Auf Verlangen sind Unterlagen einschliesslich sämtlicher Kopien – gleich auf welchem Medium – unverzüglich an Contrinex zurückzugeben.

10/2.

Lieferungen, die Contrinex nach Angaben, Skizzen, Zeichnungen, Mustern, Matrizen oder anderen Unterlagen des Kunden ausführt, werden hinsichtlich allfälliger Schutzrechte (wie z.B. Patent-, Design-, Marken-, Halbleitertopographie- und Urheberrechte) ausschliesslich auf Gefahr des Kunden ausgeführt. Sollten durch die Ausführung solcher Lieferungen Schutzrechte Dritter verletzt werden, so haftet Contrinex nicht für die Verletzung und daraus entstehende Ansprüche Dritter und ist ermächtigt, die Ausführung der Lieferung ohne weiteres einzustellen. Der Kunde trägt jeden aus der Verletzung der Schutzrechte Dritter resultierenden Schaden und hält Contrinex vollumfänglich und auf erste Anforderung schadlos.

11. Einhaltung von Rechtsvorschriften

11/1.

Im Fall von Wiederverkauf oder/und anderweitiger Nutzung der gelieferten Waren, ist der Kunde verpflichtet sicherzustellen, dass die entsprechenden Rechtsvorschriften, nicht abschliessend, von (a) Deutsches Außenwirtschaftsgesetz (AWG), (b) Deutsche Außenwirtschaftsverordnung (AWV), (c) die EU-Dual-Use-Direktive (Directive (EU) Nr. 428/2009) und (d) der US Export Administration Regulations (EAR), (e) und alle aktuellen Listen von mit Embargos und Sanktionen behafteten Ländern und Regionen, sowie alle anderen anzuwendenden internationalen und lokalen Vorschriften in ihrer aktuell gültigen Form – und wiederum seine Kunden zu selben Vorgehen zu verpflichten. Der Kunde haftet für alle Schäden und Kosten welche Contrinex aus der Nichteinhaltung von Rechtsvorschriften von Seiten des Kunden, oder seiner Kunden, resultieren, wie in diesem Abschnitt 11. aufgeführt und soll Contrinex von allen hieraus resultierenden Ansprüchen von dritter Seite freihalten.

11/2.

Der Kunde verpflichtet sich alle geltenden Anti-Korruptions-Gesetze in Verbindung mit dem Vertrag und der Geschäftsbeziehung von Contrinex einzuhalten und informiert Contrinex unverzüglich schriftlich, falls der begründete Verdacht auf eine Nicht-einhaltung dieser Gesetzgebung bei einer im Dienst des Kunden stehenden Person eintritt oder eingetreten ist.

12. Änderungen und Ergänzungen

Beide Parteien sind zu Änderungen berechtigt. Unter dem Vorbehalt, dass alle Änderungen dieser „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der schriftlichen Form bedürfen. Auch auf das Erfordernis der Schriftform selbst, kann nur schriftlich verzichtet werden.

13. Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ endgültig als rechtlich unwirksam oder aus Rechtsgründen als undurchführbar erweisen, so wird die Gültigkeit dieser „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ im Übrigen davon nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Falle eine Vereinbarung treffen, welche die betreffende Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt, und sich dieser unterwerfen.

14. Anwendbares Recht – Gerichtsstand

Alle Vereinbarungen der Parteien unterstehen dem Schweizerischen Recht unter Ausschluss seiner kollisionsrechtlichen Normen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung. Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Lieferanten. Der Lieferant ist jedoch auch berechtigt, ein Gericht am Sitz des Bestellers in Anspruch zu nehmen.